

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	

### Rechtliche Auswirkungen von Ruhigen Gebieten gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie / Mündliche Nachfrage von Herrn Bezirksvertreter Schuiszill zu TOP 8.2.1 der Sitzung vom 03.03.2016

#### Frage von Herrn Bezirksvertreter Schuiszill (CDU-Fraktion)

Herr Schuiszill bat in der Sitzung der Bezirksvertretung vom 03.03.2016 im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 8.2.1 (Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47 d BIm-SchG / Handlungs- und Maßnahmenkatalog der Firma LK-Argus für die weiteren Arbeiten zur Kölner Lärmaktionsplanung; 2422/2015) um dezidierte Auskunft, inwiefern es durch die Ausweisung von ruhigen Gebieten rechtliche Auswirkungen auf die Nutzungen in diesem Bereich geben könnte.

#### Antwort der Verwaltung

Laut Vorschlag der Verwaltung gem. Ratsvorlage „Lärmaktionsplanung“ sollten „ruhige Gebiete „in Köln

- den Ansprüchen der Umgebungslärmrichtlinie genügen (noch nicht verlärmert sein)
- den (subjektiven) Ansprüchen Erholungssuchender genügen
- einer weiteren Lärmbelastung nicht ausgesetzt werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Ausweisung von ruhigen Gebieten **keine** Planungsschranke für andere Planungen darstellt. Vielmehr gilt grundsätzlich, dass bei zukünftigen Planungen die von den Gemeinden ausgewiesenen ruhigen Gebiete in **die Abwägung einzubeziehen** sind.

Dies gilt für Belange im Rahmen von Festsetzungen in der Bauleitplanung wie auch für temporäre Veranstaltungen in diesen Gebieten. Auch letztere bleiben nach wie vor möglich.